

FINMA-Aufsichtsmitteilung

04/2025

Erstreckung der Übergangsfrist für den Sicherheitenaustausch
bei gewissen OTC-Derivatgeschäften

9. Oktober 2025

Für OTC-Derivatgeschäfte, die nicht über eine durch die FINMA bewilligte oder anerkannte zentrale Gegenpartei abgerechnet werden, sind nach Art. 107 Abs. 1 i. V. m. Art. 110 Abs. 1 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015 (SR 958.1) angemessene Sicherheiten auszutauschen. Die FINMA hat gestützt auf Art. 131 Abs. 6 der Finanzmarktinfrastrukturverordnung vom 25. November 2015 (FinfraV; SR 958.11) die in Art. 131 Abs. 5^{bis} FinfraV geregelte Übergangsfrist für die Pflicht zum Austausch von Sicherheiten für gewisse nicht zentral abgerechnete OTC-Derivatgeschäfte bereits mehrmals erstreckt, letztmals bis zum 1. Januar 2026.¹ Von dieser Fristerstreckung betroffen waren Optionen auf einzelne Aktien, Indexoptionen und ähnliche Aktienderivate wie etwa Derivate auf Aktienkörbe.

In der Zwischenzeit wurde in der EU die Übergangsfrist, welche zum schweizerischen Recht als Pendant anzusehen ist, aufgehoben und nach Art. 11 Abs. 3a Verordnung (EU) Nr. 648/2012² eine unbefristete Befreiung eingeführt. Für die genannten Produkte bleibt jedoch eine Wiedereinführung der Besicherungspflicht auf Grund von Marktentwicklungen vorbehalten. Eine der Schweiz entsprechende Übergangsfrist besteht weiterhin im Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland allerdings steht dort eine dauerhafte Befreiung ebenfalls zur Diskussion.

Aufgrund dieser internationalen Entwicklungen und um unverhältnismässige Wettbewerbsnachteile für Schweizer Derivatehändler zu verhindern, ist die Frist erneut zu erstrecken. Darüber hinaus spricht sich die FINMA für die Einführung einer regulatorischen Lösung im Rahmen der FinfraG-Revision aus, die im Einklang mit den erwähnten internationalen Entwicklungen steht.

Entsprechend verlängert die FINMA gestützt auf Art. 131 Abs. 6 FinfraV **die Übergangsfrist gemäss Art. 131 Abs. 5^{bis} FinfraV bis zum 1. Januar 2029.**

Beaufsichtigte, die im Derivatehandel aktiv sind, haben die für sie geltenden Anforderungen zum Risikomanagement einzuhalten und im Rahmen dessen auch die durch den Handel von Optionen auf einzelne Aktien, Indexoptionen und ähnliche Aktienderivate entstehenden Risiken zu berücksichtigen.

¹ Aufsichtsmitteilungen 04/2019 vom 13. Dezember 2019, 09/2020 vom 19. November 2020 sowie 09/2023 vom 20. Dezember 2023; vgl. auch Verordnung vom 18. Juni 2021 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register (AS 2021 400).

² Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1-59; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2024/2987 ABl. L 2024/2987 vom 4.12.2024.